

II-2215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.129/A
Präs.: 24. NOV. 1987
.....

der Abgeordneten Ing. Sallinger, Schmidtmeier
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz
1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz
1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Dem § 1 (Verfassungsbestimmung) des Ausfuhrförderungsgesetzes
1981, Bundesgesetzblatt Nr. 215/1981, wird ein Absatz 3 hinzu-
gefügt:

- (3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt,
Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb
von Forderungen zu übernehmen, sofern für diese Forderungen
bereits Haftungen gem. Abs. 1 übernommen wurden.

Artikel II

Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu Schadenszah-
lungen sind von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesell-
schaft als Bevollmächtigter des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu verein-

nahmen und laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gutzuschreiben. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.

Artikel III

Der § 7 Abs.4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl.Nr. 215/1981, entfällt.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1987 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Begründung des Antrages

Die Entwicklung der internationalen Verschuldung hat in den letzten Jahren zu einer bedeutenden Zunahme von bi- und multilateralen Umschuldungsverträgen geführt. Als modifizierte Weiterführung ursprünglicher Garantien wurden die erforder-

lichen Umschuldungskredite im Rahmen des bestehenden Garantieinstrumentariums wiederum abgesichert. Als Folge der starken Vermehrung von Umstrukturierungen soll daher im Zuge dieser Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes durch die Schaffung besonderer Garantieförmlichkeiten das rechtliche Instrumentarium verfeinert werden.

Durch die Erweiterung von Forderungsankäufen durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft werden vorübergehend größere Mittel dem § 7 Konto zufließen. Der jeweilige Forderungsankauf wird im Wege eines Auftragsgeschäftes zwischen Bund und Oesterreichischer Kontrollbank Aktiengesellschaft erfolgen und anfallende Ertrags- und Aufwandszinsen sollen kontokorrentmäßig verrechnet werden. Um nunmehr eine Verzinsung zu ermöglichen, war das Wort "unverzinslich" im § 7 Abs.1 ersatzlos zu streichen. Um eine Verbuchung der Zuflüsse aus Forderungsankäufen auf das § 7 Konto zu ermöglichen, wurde der Erweiterung durch die Formulierung "Eingänge" Rechnung getragen.

In den letzten Jahren fanden auf dem § 7 Konto unerwartet starke Bewegungen statt, die teilweise mit außerordentlichen Belastungen des laufenden Budgets verbunden waren. Besonders im Bereich von politischen Haftungsfällen kann der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bundeshaftung schwer abgesehen werden, und macht dadurch eine

annähernd genaue budgetäre Vorausschau nahezu unmöglich. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, mit einer Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 eine gleichmäßigere Kontoentwicklung zu erreichen.

Damit verbunden ist die Notwendigkeit zur Schaffung einer finanziellen Vorsorge auf dem § 7 Konto. Die dafür erforderliche Dotierung soll durch eine Erweiterung von im Bereich von

Umschuldungen durchgeführten Forderungsankäufen durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft erreicht werden. Die Mittel sollen zweckgebunden auf dem § 7 Konto verbleiben und so besonders in Jahren, in denen internationale Vereinbarungen über Moratorien nicht zustande kommen, eine geeignete finanzielle Vorsorge bilden.

Gleichzeitig soll das garantieseitige Verfahren diesbezüglich angepaßt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, neben einer Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes auch die Ausfuhrförderungsverordnung neu zu erlassen.